



Reglement

Tagesbetreuung Maschwanden

1. Allgemeines

- 1.1 Die Schulgemeinde Maschwanden bietet eine freiwillige, unterrichtsergänzende Tagesbetreuung mit einem ganztägigen Betreuungsangebot an.
- 1.2 Die Tagesbetreuung erfüllt den Auftrag der Bereitstellung eines ausser-schulischen Betreuungsangebotes des VSG (Volksschulgesetz).
- 1.3 Die Aufsicht über die Tagesbetreuung obliegt der Schulpflege Maschwanden.

2. Betriebliche Grundsätze

- 2.1 Die Tagesschüler haben betreffend Benutzung der Schulhausanlage dieselben Rechte und Pflichten wie die Schüler des Schulhauses am Bach (Hausordnung). In den schulfreien, betreuten Zeiten stehen den Tagesschülern die Räume der Tagesbetreuung als Aufenthaltsort zur Verfügung. Nach Absprache können ebenfalls die Lokalitäten der Primarschule, wie Turnhalle, Aussenanlage und Werkraum benutzt werden.
- 2.2 Die Betreuungsleitung ist Ansprechperson für die Kinder und die Eltern im ausserschulischen Bereich. Bei Bedarf werden Elterngespräche durchgeführt.
- 2.3 Für sämtliche schulischen Fragen stehen die Lehrpersonen der Primarschule als Ansprechpartner zur Verfügung.
- 2.4 Die Betreuungsleitung steht der Tagesbetreuung vor, die Schulleitung der Primarschule. Sie stehen den Eltern bei Bedarf als Kontaktperson zur Verfügung.

3. Aufnahmebedingungen

- 3.1 Grundsätzlich können alle Kinder, die einer Regelklasse folgen und sich in die Schulkultur der Tagesschule Maschwanden eingliedern können, aufgenommen werden. Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen durchlaufen eine genauere Abklärung. Kinder, die für eine Sonderschule empfohlen sind, können nicht aufgenommen werden.
- 3.2 Kinder die bereits ein Angebot an mehreren Tagen ganztägig nutzen, haben bei der Aufnahme Vorrang. Nach Möglichkeiten haben auch deren Geschwister bei der Anmeldung Vorrang.
- 3.3 Es besteht die Möglichkeit die Tagesbetreuung an einzelnen Tagen zu nutzen.
- 3.4 Nach Vereinbarung kann eine Besichtigung vor Neuansmeldungen vereinbart werden.
- 3.5 Die Eltern sind verpflichtet, alle für eine Aufnahme ihres Kindes relevanten Angaben mitzuteilen.

4. Auswärtige Kinder

- 4.1 Auf die Eingliederung in die Schulgemeinschaft und die Integration in die zwischenmenschlichen Klassenstrukturen wird hoher Wert gelegt.
- 4.2 Die Tagesschule Maschwanden ist offen für Kinder aus anderen Gemeinden. Die Aufnahmekapazität von auswärtigen Kindern hängt von der Anzahl der dorfeigenen Kinder und den einzelnen Klassen ab. Die Aufnahmekapazität wird von der Schulpflege festgelegt.
- 4.3 Die Schulpflege Maschwanden entscheidet nach Anhörung der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Betreuungspersonen über die definitive Aufnahme. Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen durchlaufen eine genauere Abklärung. Kinder, die für eine Sonderschule empfohlen sind, können nicht aufgenommen werden. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.4 Für auswärtige Schüler sind drei Betreuungstage pro Woche verbindlich.
- 4.5 Die Eltern sind für den Schulweg verantwortlich. Eine Beanspruchung des Tagesschulpersonals für den Transport ist nicht vorgesehen.
- 4.6 Bei Bedarf wird mit der Wohngemeinde des Kindes Kontakt aufgenommen, um allfällige finanzielle Ansprüche anzumelden. Diese Verhandlungen führen ausschliesslich die Schulleitung und die Schulpflege Maschwanden. Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist nicht grundsätzlich abhängig von der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Wohngemeinde.
- 4.7 Nach der definitiven Aufnahme eines auswärtigen Tagesschülers sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind bei ihrer Wohngemeinde abzumelden.

5. Organisation und Tagesablauf

- 5.1 Die Tagesbetreuung ist von 07.00 bis 08.30 Uhr und von 11.30 bis 18.00 Uhr geöffnet. Das Angebot umfasst ein kleines Frühstück, die Mittagsmahlzeit, einen Zvieri, die Aufgabenbegleitung und die Freizeitgestaltung in der unterrichtsfreien Zeit.
- 5.2 Während der Schulferien, an offiziellen Feiertagen und an schulinternen Weiterbildungstagen bleibt die Tagesbetreuung geschlossen.
- 5.3 Die Tagesschüler haben sich an die vereinbarten Start- und Endzeiten ihrer Betreuung zu halten. Für eine reibungslose Organisation in der Tagesbetreuung wird von den Eltern erwartet, dass ihre Kinder pünktlich erscheinen und wieder abgeholt werden. Bei verspätetem Abholen des Kindes müssen die der Tagesbetreuung entstandenen Mehrkosten den Eltern in Rechnung gestellt werden.

- 5.4 Das Verlassen des Betreuungsortes ist den Kindern untersagt. Ausnahmegesuche (Besuche bei Kameraden, etc.) können von der Betreuungsperson in Absprache mit den Eltern bewilligt werden. Während dieser Zeit lehnt die Tagesschule Maschwanden jede Haftung ab.
- 5.5 Die Eltern sind für den Schulweg verantwortlich. Eine Beanspruchung des Tagesschulpersonals für den Transport ist nicht vorgesehen.
- 5.6 Kinder können während der Betreuungszeit von Drittpersonen, nur nach Ermächtigung durch die Eltern, abgeholt werden. Sie dürfen das Schulgelände nur nach persönlicher Absprache verlassen.
- 5.7 Ist ein Kind am Besuch der Tagesschule (Schule und/oder Betreuung) verhindert, ist dies direkt und unverzüglich in der Schule sowie der Betreuung zu melden. Kranke Kinder können in der Tagesbetreuung nicht beaufsichtigt werden und müssen abgeholt werden.
- 5.8 Die Betreuungsleitung trifft mit den Eltern verbindliche Abmachungen über Ersatzkleider, Zahnbürste, etc.
- 5.9 Alle Kinder des Tagesschulbetriebs werden gemäss Ämtliplan in täglich anfallende Arbeiten einbezogen.

6. Kosten und Versicherungen

- 6.1 Die Schulpflege beschliesst jährlich über die Beitragspauschalen für die Tagesschulbetreuung. Änderungen werden den Eltern mit dreimonatiger Voranzeige schriftlich mitgeteilt.
- 6.2 Für die Beanspruchung des Betreuungsangebotes werden von den Eltern die Kostenbeiträge gemäss separatem Tarifblatt erhoben.
- 6.3 Die Gesamtkostenbeiträge pro Jahr werden in zwölf Raten verrechnet und sind jeweils im Voraus auf den Ersten eines Kalendermonats zu entrichten. Bei Änderungen während des Schuljahres werden die Kosten neu berechnet (Basis 39 Wochen) und individuell in Rechnung gestellt.
- 6.4 In besonderen Härtefällen können Eltern ein Gesuch um Kostenbeteiligung an die Fürsorgestelle ihres Wohnortes richten. Bei einer schriftlichen Ablehnung kann eine Tarifiereduktion bei der Schulpflege Maschwanden beantragt werden.
- 6.5 Bei Abwesenheit eines Kindes von einer Woche oder mehr erfolgt eine Rückerstattung des Verpflegungsbeitrages ab dem 3. Tag. Dieser wird mehrmals jährlich rückvergütet. Beitragspauschalen für Material, schulärztliche und zahnärztliche Reihenuntersuchungen, Schulreisen, Lager, etc. müssen gegebenenfalls von den Eltern, bzw. von der Wohnortgemeinde übernommen werden.

- 6.6 Kranken- und Unfallversicherungen für die Kinder der Tagesbetreuung sind Sache der Eltern. Es empfiehlt sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 6.7 Die Kinder sollen nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Betreuungsleitung Spielsachen in die Tagesbetreuung mitnehmen. Es kann dafür keine Haftung übernommen werden. Es wird empfohlen, teure Gegenstände, wie z.B. Schmuck zu Hause zu lassen.

7. Kündigungsfristen und weitere Bestimmungen

- 7.1 Bei einer Neuanmeldung gilt eine Anmeldefrist von zwei Wochen (Ausnahme siehe Punkt 7.3). Liegen Ferien dazwischen, muss diese zwei Wochen vor den Ferien erfolgen, damit sie berücksichtigt werden kann. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular und ist verbindlich. Spontane Anmeldungen für ausserordentliche Betreuungen sind nach wie vor auch kurzfristig möglich, sofern die Tagesbetreuung noch freie Plätze aufweist.
- 7.2 Änderungen von Wochentagen oder neue fixe Tage bei bereits angemeldeten Kindern müssen ebenfalls zwei Wochen im Voraus schriftlich vorliegen, in Form des Anmeldeformulars (Ausnahme siehe Punkt 7.3). Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Kapazitäten in der Tagesbetreuung vorhanden sind.
- 7.3 Für An- oder Abmeldungen die das neue Schuljahr betreffen, besteht eine spezielle Regelung. Damit das neue Schuljahr gut geplant werden kann, müssen die An- oder Abmeldungen frühzeitig schriftlich bekanntgegeben werden. Der Termin für den Anmelde- bzw. Kündigungsschluss wird jeweils im Frühjahr bekannt gegeben.
- 7.4. Wird die Anmeldung zurückgezogen, muss eine schriftliche Kündigung eingereicht werden. Dies wird einem Austritt (siehe 7.6) aus der Tagesbetreuung gleichgesetzt. Die Kosten für einen Monat müssen getragen werden.
- 7.5. Bei Reduzierung von Betreuungsangeboten gilt eine einmonatige Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Monats hin (Ausnahme Punkt 7.3.). Es muss dazu ein neues Anmeldeformular ausgefüllt werden.
- 7.6 Der Austritt aus der Tagesbetreuung kann beidseitig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Monats erfolgen (Ausnahme Punkt 7.3.). Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist werden die Kosten den Eltern vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 7.7 Die Betreuung in der Tagesbetreuung Maschwanden wird mittels eines Vertrages mit den Erziehungsberechtigten geregelt. Bestandteil des Vertrages ist dieses Reglement, das Anmeldeformular sowie die Anmeldebestätigung.
- 7.8 Mit dem Übertritt in die Oberstufe erlischt der Vertrag automatisch.

7.9 Die Schulpflege Maschwanden hat die Kompetenz, Reglementsänderungen vorzunehmen und die Eltern entsprechend zu informieren.

7.10 Der Gerichtsstand ist Affoltern a.A.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente. Es wurde an der Schulpflegsitzung vom 16. Juni 2022 abgenommen und tritt per 1. August 2022 in Kraft.

Maschwanden, 16. Juni 2022

Tagesschule Maschwanden

Ressortleiterin Schulpflege

Betreuungsleitung

Franziska Buholzer

Danja Stutz